

# **Straßen- und Wegekonzept der Stadt Feldkirch**

gemäß § 16 Straßengesetz, LGBL. 79/2012

**Aus urheberrechtlichen Gründen wurden Bilder und Karten entfernt –  
das Originaldokument kann auf Anfrage übermittelt werden**

## **Bericht**

Amt der Stadt Feldkirch, Abt. Stadtplanung

Feldkirch, 10. Mai 2016

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>3</b>
1.1 Notwendigkeit eines Straßen- und Wegekonzeptes.....	3
1.2 Dokumentation des Verfahrens .....	4
1.3 Das Gesamtverkehrskonzept Feldkirch als Grundlage für das Straßen- und Wegekonzept .....	5
<b>2. Das Straßen- und Wegekonzept .....</b>	<b>7</b>
2.1 Netzgliederung und Funktion .....	7
2.2 Berücksichtigung weiterer vorliegender Planungen .....	9
2.3 Maßnahmen des Straßen- und Wegekonzeptes.....	10
<b>3. Anhang .....</b>	<b>14</b>
3.1 Dokumentation und Behandlung der eingelangten Stellungnahmen .....	14

# 1. Einleitung

## 1.1 Notwendigkeit eines Straßen- und Wegekonzeptes

Gemäß §16 des Vorarlberger Straßengesetzes soll die Gemeindevertretung für das gesamte Gemeindegebiet bzw. Teile desselben ein Straßen- und Wegekonzept erstellen. Dieses hat insbesondere grundsätzliche Aussagen zu enthalten über

- die bestehenden Straßen und deren Funktion,
- die beabsichtigten Gemeindestraßen, deren Funktion und ungefähren Verlauf,
- die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs.

Bei der Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes sind die Grundsätze gemäß § 3 Straßengesetz zu beachten:

- Die öffentlichen Straßen sind entsprechend ihrem Zweck und ihrer Funktion zu planen, zu bauen und zu erhalten.
- Die Verkehrssicherheit, insbesondere der Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer, wie Fußgänger, Radfahrer und Menschen mit Behinderung, ist zu berücksichtigen.
- Öffentliche Straßen sind für den nicht motorisierten Verkehr und für den öffentlichen Personennahverkehr möglichst attraktiv zu gestalten.
- Mit Grund und Boden ist haushälterisch umzugehen, und Belästigungen sind möglichst zu vermeiden. Die Umweltverträglichkeit, einschließlich des Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes und der Energieeffizienz, ist zu berücksichtigen.
- Die einzusetzenden finanziellen Mittel müssen wirtschaftlich vertretbar sein und in einem angemessenen Verhältnis zum erzielbaren Erfolg stehen.

Bei der Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes ist auf Planungen der Nachbargemeinden, des Landes und des Bundes Bedacht zu nehmen. Ebenfalls ist die Mitwirkung der Bevölkerung in angemessener Weise zu gewährleisten.

Das Straßen- und Wegekonzept ist die Grundlage für die Erklärung von Gemeindestraßen gemäß §20 Straßengesetz: Es dürfen nur solche Straßen zu Gemeindestraßen erklärt werden, deren Funktion als beabsichtigte Gemeindestraße und deren ungefährer Verlauf durch einen Straßenkorridor im Straßen- und Wegekonzept der Gemeinde festgelegt wurde und die diesen Festlegungen nicht widersprechen (ausgenommen Ausbau bestehender Straßen (inkl. straßenbegleitender Geh- und Radwege und begleitende Bauten) und die kleinräumige Verlegung von bestehenden Gemeindestraßen).

## 1.2 Dokumentation des Verfahrens

Das Verfahren zur Erstellung des Straßen- und Wegekonzeptes wurde federführend durch die Abt. Stadtplanung durchgeführt und durchlief folgende Verfahrensschritte:

- Erhebung des bestehenden Straßennetzes und Funktionsgliederung auf Basis des Gesamtverkehrskonzeptes Feldkirch
- Erhebung geplanter Straßen auf Grundlage des Gesamtverkehrskonzeptes Feldkirch, des Radverkehrskonzeptes der Stadt Feldkirch und auf Grundlage von Einzelprojekten (z.B. Projekt „Stadttunnel Feldkirch“, Projekt „Wichnergasse“, etc).
- Screening der geplanten Straßen gem. SUP-Leitfaden des Landes Vorarlberg mit dem Ergebnis, dass die geplanten Gemeindestraßen von der SUP-Ausnahmereordnung umfasst sind und somit keine SUP-Pflicht vorliegt (ausschließlich Gemeindestraßen innerhalb des Siedlungsrandes ohne überörtlichen Verbindungscharakter bzw. Rad- und Fußwege)
- Entwurf eines Straßen- und Wegekonzeptes (Planentwurf) und eines Erläuterungsberichtes zum Konzept
- Empfehlung bzw. Beschluss zum Start des öffentlichen Auflage- und Anhörungsverfahrens in der Sitzung des Planungsausschusses am 17.03.2016 bzw. der Sitzung des Stadtrats vom 21.03.2016
- Öffentliche Auflage (1 Monat von 25.03. – 25.04.2016) und deren Kundmachung und anschließende Dokumentation der eingelangten Stellungnahmen
- Konsultation des Landes Vorarlberg (Abt. VIa) und der Nachbargemeinden Frastanz, Göfis, Rankweil und Meiningen mit Schreiben vom 22.03.2016
- Kenntnisnahme der eingelangten Stellungnahmen und Empfehlung zur Beschlussfassung des Straßen- und Wegekonzeptes in der Sitzung des Planungsausschusses vom 10.05.2016
- Beschlussfassung des Straßen- und Wegekonzeptes in der Sitzung der Stadtvertretung vom 24.05.2016 mit anschließender Veröffentlichung (Kundmachung der öffentlichen Auflage und Darlegung auf der Homepage der Stadt Feldkirch) *(geplant)*

### 1.3 Das Gesamtverkehrskonzept Feldkirch als Grundlage für das Straßen- und Wegekonzept

In den Jahren 2007 – 2009 wurde das Gesamtverkehrskonzept Feldkirch unter Einbeziehung der Verkehrsplanungsbüros MRS (Zürich) und Büro für Mobilität (Bern) erarbeitet und von der Stadtvertretung in deren Sitzung am 10. März 2009 einstimmig beschlossen.

Im Zuge dieses Gesamtverkehrskonzepts wurde ein städtisches Erschließungskonzept nach dem sogenannten „**Achsen-Kammern-System**“ entwickelt (Kapitel 4 des GVK-Endberichts 2009), auf welches sich nun die **Netzgliederung des Straßen- und Wegekonzeptes bezieht**: Dieses städtische Erschließungskonzept zeigt auf, wie sich der motorisierte Individualverkehr (MIV) innerhalb der Stadt bewegen soll. Es berücksichtigt dabei die Bedürfnisse des Ziel- und Quellverkehrs, des Binnenverkehrs und des Durchgangsverkehrs sowie diejenigen der Anwohnerinnen und Anwohner und sucht nach einer möglichst minimalen Beeinträchtigung der Wohngebiete. Das im Rahmen des Gesamtverkehrskonzepts entwickelte Achsen-Kammern-System unterscheidet Hauptachsen, Haupteerschließungsachsen (Stadtteilverbindungen) und sogenannte Kammern:

- Die **Hauptachsen** zeigen die maßgeblichen Achsen, auf welchen sich der Ziel- und Quellverkehr in die Stadt hinein bzw. aus der Stadt heraus bewegen soll und auf welchen sich derjenige Verkehr bewegen soll, der weder Ziel noch Quelle in der Stadt hat (Durchgangsverkehr oder gebietsfremder Verkehr). Auch der Binnenverkehr soll primär diese Hauptachsen benutzen, soweit es möglich ist.
- Die **Haupteerschließungsachsen** bzw. Stadtteilverbindungen zeigen zusätzliche Wege für den Ziel-, Quell- und Binnenverkehr zu den innerhalb der Stadtteile liegenden Zielen. Sie erschließen die einzelnen Stadtteile, wichtige zentrale Infrastruktureinrichtungen, und größere Industrie- und Gewerbegebiete.
- Die **Kammern** stellen schließlich dasjenige Element dar, innerhalb dessen der MIV den übrigen verkehrlichen und nicht verkehrlichen Funktionen (Fußgänger-, Radverkehr, Wohnen, Aufenthalt etc.) untergeordnet ist. Sie sind charakterisiert z.B. als in sich gut abgegrenzte, möglichst große Siedlungsgebiete mit der überwiegenden Nutzung Wohnen, auf deren **Erschließungsstraßen** weitestgehend auf Entflechtung der verschiedenen Verkehrsmittel verzichtet wird (d.h. Prinzip der Koexistenz) und Tempo 30 gilt.



## 2. Das Straßen- und Wegekonzept

### 2.1 Netzgliederung und Funktion

Das „Achsen-Kammern-System“ des Gesamtverkehrskonzepts Feldkirch (Kapitel 4. Städtisches Erschließungskonzept) bildet die **Grundlage für die Netzgliederung** und die Zuschreibung der Funktion für die bestehenden Straßenzüge im gegenständlichen Straßen- und Wegekonzept:

- **Hochleistungsstraßen und Hauptverkehrsachsen:**  
Als Hochleistungsachse lässt sich die Autobahn A14 klassifizieren. Die Hauptachsen im städtischen Erschließungskonzept gem. Kapitel 1.3 stellen die wichtigen Landesstraßen L190 als parallele Verbindung zur A14, die L191 als Verbindung zum Fürstentum Liechtenstein, die L60 als Verbindung von Ruggell nach Nofels und Gisingen in Richtung L52, daran anschließend die L52 als Verbindung in Richtung Vorderland und die L53 als Verbindung zwischen Nofels und Tosters mit dem Zentrum von Feldkirch und die L190 / L191.

- **Haupteerschließungsachsen:**  
Die Haupteerschließungsachsen bzw. Stadtteilverbindungen gem. Kapitel 1.3 zeigen zusätzliche Wege für den Ziel-, Quell- und Binnenverkehr zu den innerhalb der Stadtteile liegenden Zielen. Sie erschließen die einzelnen Stadtteile, wichtige zentrale Infrastruktureinrichtungen und größere Industrie- und Gewerbegebiete. Die Anforderungen von Seiten des MIV sind gegenüber den Hauptachsen reduziert.

Als Haupteerschließungsachsen sind gem. Gesamtverkehrskonzept die Landesstraßen L53 von Nofels nach Bangs, die L61 in Tosters in Richtung Mauren, die L64 in Altenstadt mit Verbindungsfunktion nach Rankweil und die L66 als Verbindung in Richtung Göfis klassifiziert. Ebenfalls zählen zu den Haupteerschließungsachsen die städtischen Sammelstraßen Hämmerlestraße, die Runastraße, die Kapfstraße (nördlicher Teilabschnitt), der Fabrikweg, der Straßenzug Schleipfweg – Kaiserstraße (westlich der L190), der Alberweg und der Straßenzug Alte Landestraße – Rheinberger Straße – Hohle Gasse – Kapfweg.

- **Erschließungsstraßen:**  
Als Erschließungsstraßen können gem. Kapitel 1.3 alle Straßen klassifiziert werden, welche innerhalb der „Kammern“ des Achsen-Kammern-Systems liegen. Neben den Gemeindestraßen sind einige der Erschließungsstraße auch öffentliche Privatstraßen.

Weiters sind im Straßen- und Wegekonzept die öffentlich nutzbaren Rad- und Fußwegverbindungen, Wege und Straßen mit eingeschränkter Nutzung (z.B. Wirtschaftswege oder Forstwege mit Fahrverbot), und die Fußgängerzone Innenstadt dargestellt. Dabei wurden auch im Gesamtverkehrskonzept, Handlungsfeld D vorgeschlagene Netzergänzungen für den Fußgänger- und Fahrradverkehr mit berücksichtigt.

*Abb.: Übersichtsdarstellung der Planbeilage*

## 2.2 Berücksichtigung weiterer vorliegender Planungen

### - **Projekt „Stadttunnel Feldkirch“:**

Im Straßen- und Wegekonzept sind Planungen im Zusammenhang mit dem Projekt „Stadttunnel Feldkirch“ mit berücksichtigt: Neben den 4 projektierten Tunnelarmen und den verbindenden, unterirdischen Kreistunnel sind die geringfügigen Straßenumlegungen im Bereich des Portals Altstadt und des Portals Tisis sowie die geplante Gemeindestraße „Schulbrüderstraße“ als Verbindungsachse zur Carinagasse im Straßen- und Wegekonzept integriert. Ebenfalls abgebildet sind die geplanten Begleitmaßnahmen in den Zentrumsbereich von Tosters (Begegnungszone Egelseestraße o.ä.) und von Tisis (Begegnungszone Liechtensteiner Straße o.ä.).

Schließlich sollen gem. STV-Beschluss vom 18.12.2012 nach Inbetriebnahme des Stadttunnels Feldkirch (Bauabschnitt 1 bzw. Bauabschnitt 2) Teilabschnitte der L191a als Gemeindestraße übernommen werden (Anm.: Keine UEP / SUP gemäß SUP-Ausnahmereordnung, §1 lit e erforderlich):

### - **Landes-Hauptradroutennetz:**

Im Radverkehrskonzept Feldkirch (2011) wurden in Abstimmung mit dem Land Vorarlberg für das Stadtgebiet für Feldkirch Landesradrouten und örtliche Hauptradrouten festgelegt, und der damit verbundene Radrouten-Netzplan mit Beschluss der Stadtvertretung vom 13.12.2011 verabschiedet.

Die im Radverkehrskonzept definierten, noch umzusetzenden Hauptradrouten bzw. Lückenschlüsse wurden im vorliegenden Straßen- und Wegekonzept berücksichtigt, wie etwa die Radweg-Verbindung Runastraße – L52 in Richtung Brederis, die Radwegverbindung Tomalagasse – Im Viehgatter, die geplante Anbindung an die neue Bahnhaltestelle Tosters – Tisis, und die geplante Fuß- und Radwegbrücken über die L190 in Altenstadt bzw. über die Ill zwischen Gisingen und Tosters.

## 2.3 Maßnahmen des Straßen- und Wegekonzeptes

### 2.4.1. Neue Erschließungsstraßen:

a) Verbindungsstraße Saalbaugasse – Wichnergasse:

Im Zuge der geplanten Überbauung des Krimmerareals und der Liegenschaften im Vorfeld der Jahnturnhalle wird u.a. der Saalbau-Parkplatz inkl. der dort vorliegenden Straßenverbindung zwischen der Wichnergasse und der Saalbaugasse aufgehoben.

Deshalb ist eine neue Verbindungsstraße nordöstlich des „Fehr-Areals“ zwischen der Saalbaugasse und der Wichnergasse zur Umsetzung beabsichtigt. Dafür wurde von der Stadt Feldkirch im Jahr 1993 den Grundstücksstreifen GST-NR .326/2 mit einer Breite von 8,0 m von der WOGÉ im Tausch gegen die Einräumung von Dienstbarkeiten erworben. Die neue Verbindungsstraße ist für einzelne Verkehrsrelationen des KFZ-Verkehrs notwendig ist, nachdem ein Linksabbiegen aus der Saalbaugasse auf die L190 bzw. ein Linkseinbiegen von der L190 in die Saalbaugasse nicht möglich ist, und kein öffentliches Wegerecht o.dgl. für die öffentliche Nutzung der Durchfahrt auf GST-NR 79/2 bei der Wirtschaftskammer besteht. Gesamthaft ist aber jedenfalls mit einem geringen Kfz-Verkehrsaufkommen für diese Erschließungsstraße zu rechnen, nachdem die prioritäre Zu- und Abfahrt für die neue Überbauung über die Tiefgaragenrampe im Bereich Jahnplatz vorgesehen ist. Darüber hinaus stellt die neue Verbindungsstraße aber eine für Radfahrer wichtige Verbindung dar (Relation Altstadt - Querung L190 – Saalbaugasse – Wichnergasse – Bahnhof).

Gemäß SUP-Ausnahmereverordnung LGBI 35/2015 ist für diese Straße keine Umwelterheblichkeitsprüfung oder Umweltprüfung nach §17 StrG erforderlich, da der beabsichtigte Korridor vollständig innerhalb des äußeren Siedlungsrandes liegt und die Gemeindestraße nicht für die Verbindung mit einer anderen Gemeinde wichtig ist.

b) Schulbrüderstraße (Verbindungsstraße Liechtensteiner Straße – Carinagasse):

Im Zusammenhang mit dem Projekt „Stadttunnel Feldkirch“ soll eine neue Gemeindestraße als Verbindung zwischen dem Portal Altstadt und der Carinagasse errichtet werden, um das LKH Feldkirch und das angrenzende Siedlungsgebiet auf möglichst direktem Wege mit der höherrangigen Verkehrsinfrastruktur zu verbinden und Umwegverkehre über die Pruggergasse und die Schillerstraße – Liechtensteiner Straße zu vermeiden.

Gemäß SUP-Ausnahmereverordnung LGBI 35/2015 ist für diese Straße keine Umwelterheblichkeitsprüfung oder Umweltprüfung nach §17 StrG erforderlich, da der beabsichtigte Korridor vollständig innerhalb des äußeren Siedlungsrandes liegt und die Gemeindestraße nicht für die Verbindung mit einer anderen Gemeinde wichtig ist.

c) Erschließungsstraße Räterweg:

Diese geplante Gemeindestraße stellt eine Verlängerung der bestehenden Gemeindestraße Räterweg im Betriebsgebiet Runa dar und dient zur Erschließung weiterer Betriebsgrundstücke bzw. des Archäologischen Fungebiets „Clunia“.

Gemäß SUP-Ausnahmereverordnung LGBl 35/2015 ist für diese Straße keine Umwelterheblichkeitsprüfung oder Umweltprüfung nach §17 StrG erforderlich, da der beabsichtigte Korridor vollständig innerhalb des äußeren Siedlungsrandes liegt und die Gemeindestraße nicht für die Verbindung mit einer anderen Gemeinde wichtig ist.

d) Neue Erschließungsstraßen in den künftigen Umlegungsgebieten

In Feldkirch sind derzeit mehrere Umlegungsverfahren von Grundstücken gem. § 41 ff RPG in Bearbeitung bzw. in den kommenden Jahren beabsichtigt. In den Umlegungsgebieten sind interne Erschließungsstraßen für die Grundstücke zu berücksichtigen, welche voraussichtlich als Gemeindestraßen erklärt werden sollen. Die konkrete Lage dieser Erschließungsstraßen wird erst durch die Erarbeitung eines Umlegungsplanes definiert.

Für folgende Umlegungsgebiete sind interne Erschließungsstraßen vorgesehen:

- Umlegungsgebiet Bergäcker (Umlegung bereits abgeschlossen)
- Umlegungsgebiet Kapellenweg (Umlegung in Bearbeitung)
- künftiges Umlegungsgebiet Heldenstraße
- künftiges Umlegungsgebiet Amberg
- künftiges Umlegungsgebiet Runa IIb
- künftiges Umlegungsgebiet Guldenäcker III
- künftiges Umlegungsgebiet Rappenwald (nach Fertigstellung Stadttunnel, Ast Tisis)

(genaue Lage der Umlegungsgebiete siehe Planbeilage)

Gemäß SUP-Ausnahmereverordnung LGBl 35/2015 ist für die in den Umlegungsgebieten geplanten internen Erschließungsstraßen keine Umwelterheblichkeitsprüfung oder Umweltprüfung nach §17 StrG erforderlich, da die beabsichtigten Korridore vollständig innerhalb des äußeren, gewidmeten Siedlungsrandes liegen und diese voraussichtlichen Gemeindestraßen nicht für die Verbindung mit einer anderen Gemeinde wichtig sind.

## **2.4.2. Neue Radverkehrs- bzw. Fußgängerverbindungen**

Im Straßen- und Wegekonzept sind neue Radverkehrs- und Fußwegverbindungen auf Basis folgender Plangrundlagen berücksichtigt:

- Rad- und Fußwege, die im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt Feldkirch als „Rad- und Fußweg in Planung“ berücksichtigt sind
- Rad- und Fußweg-Verbindungen, die als Netzergänzungen im Gesamtverkehrskonzept, Handlungsfeld D vorgeschlagen sind
- Radwegverbindungen und –lückenschlüsse, die im Radverkehrskonzept Feldkirch berücksichtigt sind
- Rad- oder Fußweg-Verbindungen aufgrund von aktuellen Einzelprojekten (z.B. Fußwegverbindung zum LKH Feldkirch aufgrund der Planungen einer neuen Bahnhaltestelle Tosters – Tisis, Rad- und Fußwege aufgrund des Konzepts „Sport- und Freizeitzentrum Oberau“, neue Radwegführung im Bereich Felsenau aufgrund des Projektes „Stadttunnel Feldkirch“, etc).

Gemäß SUP-Ausnahmereverordnung LGBl 35/2015, §1 lit. d ist für die Neufestlegung oder Änderung eines Korridors für einen Rad- oder Fußweg keine Umwelterheblichkeitsprüfung oder Umweltprüfung nach §17 StrG erforderlich.

#### **2.4.2. Kriterien zur Übernahme von Privatstraßen in das öffentliche Gut**

Im Straßen- und Wegekonzept sind auch bestehende (öffentliche) Privatstraßen abgebildet, die für das Feldkircher Straßennetz von Relevanz sind (z.B. Rosamichlweg, Pater-Grimm-Weg etc).

Für die allfällige Übernahme von Privatstraßen als Gemeindestraßen werden bereits folgende Richtlinien angewendet:

- a) Alle Eigentümer bzw. Anwohner einer Privatstraße haben gleichzeitig und gemeinsam einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- b) Eine Übernahme von Privatstraßen in das öffentliche Gemeindestraßennetz kann grundsätzlich befürwortet werden, wenn öffentliches Interesse gegeben ist.
- c) Die zu übergebende Straßenfläche muss eigens parzelliert sein.
- d) Seitens der Stadt Feldkirch werden keine Kosten übernommen, die mit der Übernahme von Privatstraßen in das Gemeindestraßennetz verbunden sind.
- e) Die Ablöse der beantragten Straßenfläche an die Stadt Feldkirch hat kostenlos zu erfolgen.
- f) Die abzulösende Straße hat den geltenden Anforderungen an öffentliche Straßen zu entsprechen (technische Straßenbaurichtlinien: Unter- und Oberbau, Oberflächenausführung, Entwässerung, Straßenbreite mit lichtem Raumprofil, Übernahme von Sackgassen nur mit einem entsprechenden Wendehammer, Nivellierung- und Querneigung etc.).
- g) Auf Basis dieser Richtlinien hat das Stadtbauamt die Anträge für die Übernahme von Privatstraßen in das öffentliche Gemeindestraßennetz zu beurteilen und diese dem Tiefbauausschuss und Planungsausschuss zur Beratung vorzulegen.
- h) Die von den Ausschüssen abgegebene Empfehlung dient als maßgebende Grundlage zur Entscheidung und Beschlussfassung durch die Stadtvertretung.

#### **2.4.4. Weitere Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs**

Gem. §16 Straßengesetz hat das Straßen- und Wegekonzept auch Aussagen über die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs zu enthalten. Dazu ist festzuhalten, dass eine zentrale Zielsetzung des Gesamtverkehrskonzepts Feldkirch, welches die Grundlage zum Straßen- und Wegekonzept bildet, die Förderung des nicht motorisierten Verkehrs beinhaltet. Daher verfolgen die im Gesamtverkehrskonzept vorgeschlagenen Maßnahmen und das darin vorgeschlagene Geschwindigkeitsregime generell diese Zielsetzung.

Auch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung des bestehenden Fuß- und Radwegenetzes (vgl. Kapitel 2.4.2) und die geplanten Begleitmaßnahmen zum Stadttunnel Feldkirch, (vgl. Kapitel 2.2.) dienen dazu, die Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs weiter zu steigern.

Neben den o.g. Maßnahmen sind folgende Maßnahmen im Straßen- und Wegekonzept zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs berücksichtigt:

- Umsetzung einer Begegnungszone Wichnergasse, VLSA Wichnergasse / L190 mit Schutzweg und ebenerdiger Durchbindung in die James-Joyce-Passage als Aufwertung des Fußgänger-Achse Bahnhof – Altstadt
- Fußgängerzone Altstadt (bereits umgesetzt)

### 3. Anhang: Dokumentation der eingelangten Stellungnahmen

#### 3.1. Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Abt. VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten vom 04.05.2016:



## Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIa-411.06-1/2016 Bregenz, am 04.05.2016

An das  
Amt der Stadt Feldkirch  
Schmiedgasse 1-3  
6800 Feldkirch

Auskunft:  
Dipl.-HTL-Ing. Christian Rankl  
Tel: +43(0)5574/511-26117

**Betreff: Straßen- und Wegekonzept der Stadt Feldkirch; Stellungnahme des Landes Vorarlberg**

**Bezug: Ihr Schreiben Zl.: AZ 651 vom 22. März 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß §16 des Vorarlberger Straßengesetzes haben die Vorarlberger Gemeinden für das jeweilige gesamte Gemeindegebiet bzw. Teile desselben ein Straßen- und Wegekonzept zu erstellen. Dieses hat insbesondere grundsätzliche Aussagen über die bestehenden Straßen und deren Funktion, die beabsichtigten Gemeindestraßen, deren Funktion und ungefähren Verlauf, und die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer und zur Erhöhung der Attraktivität des nicht motorisierten Verkehrs zu enthalten. Das Straßen- und Wegekonzept ist somit auch für die Stadt Feldkirch eine notwendige Grundlage für die Erklärung von Gemeindestraßen gemäß §20 Straßengesetz. Seitens des Amtes der Stadt Feldkirch wurde deshalb auf Basis bestehender Planungen ein Entwurf für ein Straßen- und Wegekonzept erstellt. Ebenfalls wurde – wie gesetzlich gefordert – ein Screening durchgeführt, ob für die geplanten Gemeindestraßen eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung besteht. Das Straßengesetz sieht vor, dass mit dem Entwurf des Straßen- und Wegekonzepts ein Auflage- und Anhörungsverfahren durchzuführen ist. Anschließend soll die Stadtvertretung das Straßen- und Wegekonzept beschließen.

Die Landesregierung, konkret die Abt. VIa – Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten des Amtes der Landesregierung, ist gemäß § 16 Abs. 3 Straßengesetz vor dem Beschluss des Straßen- und Wegekonzeptes und dessen Änderungen jedenfalls zu hören, damit geprüft werden kann, ob und wie Interessen des Landes berührt werden.

Mit Schreiben Zl.: AZ 651 vom 22. März 2016 wurde dem Land Vorarlberg (Abt. VIa) vom Amt der Stadt Feldkirch der Entwurf für das Straßen- und Wegekonzept (Erläuterungsbericht sowie planliche Darstellung bestehender Straßen und Korridore für geplante Straßen inkl. Kategorisierung) übermittelt. Gleichzeitig wurde der Entwurf für das Straßen- und Wegekonzept vom 25. März bis 25. April 2016 im Bauamt des Rathauses Feldkirch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt bzw. auch auf der Homepage der Stadt zur Stellungnahme veröffentlicht.

### **Stellungnahme des Landes Vorarlberg**

Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen kann aus der Sicht des Landes Vorarlberg, vertreten durch die Abt. VIa – Allg. Wirtschaftsangelegenheiten festgestellt werden, dass seitens des Landes keine Einwände gegen das vorgelegte Straßen- und Wegekonzept der Stadt Feldkirch bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag



Dipl.-HTL-Ing. Christian Rankl

### **3.2. Stellungnahmen der Nachbargemeinden:**

Mit Schreiben vom 22.03.2016 wurden den Nachbargemeinden Fraastanz, Göfis, Rankweil und Meiningen das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Feldkirch zur Kenntnis gebracht und diese zum Einbringen einer allfälligen Stellungnahme bis zum 25.04.2016 eingeladen.

Seitens der Nachbargemeinden gingen im Zuge dieser Frist keine Stellungnahmen ein.

### **3.3. Stellungnahmen im Zuge des Auflageverfahrens:**

Das öffentliche Auflageverfahren wurde im Zeitraum vom 25.03. – 25.04.2016 durchgeführt und an der Amtstafel und im Internet kundgemacht bzw. mit einem redaktionellen Bericht auf der Homepage der Stadt Feldkirch erläutert.

Im Zuge des Auflageverfahrens ergingen mehrere mündliche Anfragen von Feldkircher BürgerInnen an das Amt der Stadt Feldkirch, es wurden aber während der Auflagefrist keine schriftlichen Stellungnahme eingebracht.